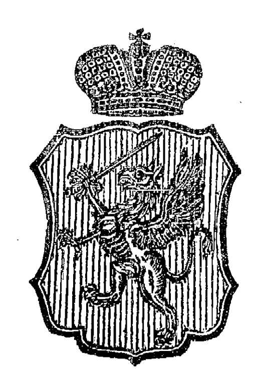
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятьницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S., mit Übersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 22. **Середа**, 22. Февраля **Mittwoch**, den 22. Februar **1856.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. Allgemeine Abtheilung.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Todtengräbers und Begräbnißaufsehers Julius Leberecht Leichsenring, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten dieses affigirten Proclams und spätestens den 13. August 1856 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche dem besagten Julius Leberecht Leichsenring verschuldet sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Dilapidation resp. gesetzten Strafe, insbesondere der, des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher proclamsmäßiger Frist gebührende Anzeige von ihrer Schuld bei dem Waisengerichte zu machen und die in ihren Hän-

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго могильщика и смотрителя кладбища Юліуса Леберехта Лейхсенринга, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 13. Августа 1856 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Вмѣстѣ съ тѣмъ симъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными означенному Юліусу Леберехту Лейхсенрингу, или имѣютъ въ своихъ рукахъ принадлежащее ему имущество, подъ опасеніемъ взысканія, положеннаго за умышленную утайку чужой собственности и неправильную утрату оной именно же подъ опасеніемъ двойнаго вознагражденія оной, въ такой же срокъ о своемъ долгѣ

den befindlichen Vermögensstücke ad inventarium zu geben. 3

Riga-Rathhaus, 13. Febr. 1856. Nr. 109.

объявить Сиротскому Суду и представить въ оный находящееся въ ихъ рукахъ имущество. 3

Рига въ Ратгаузъ, 13го Февраля 1856 года. № 109.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Civ.-Ress. vom 1. bis zum 5. Febr. c. sind befördert worden: zum Coll.-Registr.: der Schreiber des Rigaschen Zollamts Jvensen (Allerh. Tagesb. v. 1. Febr. c., Nr. 23, Alterth. vom 29. Dec. 1854); zu Gouv.-Secr.: der ält. Quart.-Off.-Geh. b. d. St. Petersburger Polizei Baron Mengden; der Transl. b. Polangensch. Zollamte Holstein; zu Coll.-Secr.: der jüng. Packhausauff.-G. des St. Petersb. Zollamts Richter; der Wagestempelmeister des St. Petersburger Zollamts Delle; zu Coll.-Ass.: d. Mitgl. d. Polangensch. Zollamts Hülferding; d Mitgl. d. Feodosisch. Zollamts Becker; d. früh. stellvertr. Secr. d. Rig. Zollamts, jetzt Rentm. d. Hofs-Compt. Sr. Kais. Hoh. d. Großf. Nikolai Nikolajewitsch Kaiser v. Nilckheim (Allerh. Tagesb. v. 1. Febr. c., Nr. 23, Alterth. v. 14. März 1855); d. Packhaus-Aufsehersgeh. d. Rig. Zollamts Kroß (Allerh. Tagesb. vom 1. Febr. c., Nr. 23, Alterth. v. 7. Oct. 1854); der ält. Buchhaltersgeh. der St. Petersb. Deposito-Bank v. Rautenfeldt; zum Hofrath: d. Beamte zu bes. Aufträgen der VIII. Cl. b. Min. d. ausl. Angel. Reinhold; ist ernannt worden: d. b. Min. d. J. dienende Coll.-Rath Lerche zum Archangelsch. Vice-Gouv.; ist im Dienst angest. word.: d. Dr. med. Hartmann als Noworschewscher Stadtarzt; sind nach gescheh. Wahl best. worden: der im Jahre 1851 dim. Lieut. des Husarenreg. Sr. Kais. Hoh. d. Großfürsten Konstantin Nikolajewitsch Baron Schilling u. d. Edelm. v. Mohrenschildt zu Assess. d. Wierländischen Mangerichts; ist des Dienstes entl.: auf seine Bitte: d. jüng. Control. b. Dep. d. Reichsrenterei, Coll.-Assess. Kocken v. Grünbladt.

Mittelst Allerh. Tagesb. im Milit.-Ress. vom 10. Febr. c. ist der Urlaubstermin verlängert worden: dem Adj. d. Comm. d. 5. Inf.-Corps Rittm. d. Hus.-Reg. d. Gen.-Feldm. Grafen Radecki Grafen Medem zur Heilung seiner Krankh. in den Aachenschen Mineralbäder auf 8 Monate; ist des Dienstes entlassen: Krankheitshalber: der Obrist des Shitomirschen Jägerreg. Lüders 2. mit dem Gen.-Maj.-Rang, Uniform und Pension; ist als verstorb. aus d. Listen gestrichen: d. Maj. d. Hus.-Reg. Sr. Kais. Hoh. d. Großf. Nikolai Maximilianowitsch Baron Maydel.

Mittelst Allerh. Gnadenbriefes vom 25. Jan. 1856 ist dem Director des Kaiserl. Alexandrowschen Lyceums, Gen.-Maj. Müller 2. der St. Stanislaus-Ord. 1. Cl. Allergn. verlieh. worden.

Der Herr ältere Rigasche Polizei-Meister Obrist Grün ist von dem ihm bewilligten Urlaube zurückgekehrt und hat am 17. Febr. 1856 sein Amt wiederum übernommen.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht, daß auf diesseitige Vorstellung und auf Verwendung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements der Herr Ober-Dirigirende der Wege-Communication und öffentlichen Bauten die Holzflößung während der Strusenfahrt

auf der Düna und deren Zuflüssen Oger und Ewst unter folgenden Bedingungen für zulässig erklärt hat:

1) daß die Flösser nicht mehr als zwei Plennitzen (bis 10 Faden) lang seien und nicht mehr als 5 Fuß Tiefgang haben;
2) daß auf jedem Flosse sich mindestens 12 Arbeiter und unter ihnen ein des Fahrwassers Kundiger befinde;
3) daß ein jedes Floß ein kleines Bot nebst Tauen und Takelage habe und daß die Arbeiter pünktlich und unverzüglich die Befehle der Schifffahrts-Obrigkeit und der von der Landpolizei delegirten Beamten befolgen;
4) daß die Flösser bei Annäherung von Strusen sogleich und ohne eine besondere Aufforderung der Obrigkeit abzuwarten am Ufer landen und nicht eher wieder abgehen, bis sämmtliche in Sicht gewesene Strusen passirt sind;
5) daß die Holzhändler die Flössung so früh als möglich beginnen, ohne dazu den Georgen-Tag (23. April) abzuwarten, da in diesem Jahre eine größere Anzahl Strusen mit bedeutenden Quantitäten Kronsproviant für das Baltische Corps die Düna herabkommen werden und endlich
6) daß die vorstehende Erlaubniß keine Anwendung finde auf die aus der Oger und der Ewst kommenden Bauholzflösser, da diese bei nur 8 Werschok Tiefgang während der ganzen Dauer der Navigation herunter gebracht werden können.

Riga-Schloß, 16. Febr. 1856. Nr. 648.

* * *

Vom Livländischen Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß die auf den 5. und 8. März c. anberaumten Torge zur Verpachtung der Hofesländereien des publ. Gutes Palmhof nicht werden abgehalten werden.

Riga, am 20. Febr. 1856. Nr. 715.

* * *

In Anlaß dessen, daß eine in den Grenzen des 5. Bezirkes der Wegecommunication belegene Brücke während einer kirchlichen Procession, da ein dichter Volkshaufe über dieselbe ging, zusammenbrach, hat der Herr Oberverwaltende der Wegecommunication und öffentlichen Bauten der Verwaltung des genannten Bezirkes aufgetragen, die auf dem Wege der kirchlichen Processionen belegenen Brücken zeitig zu besichtigen, um sich von ihrem guten Zustande zu überzeugen, für den Uebergang über dieselbe aber Spanische Reiter bereit zu halten, um durch sie den Gang über die Brücke bis zu $1\frac{1}{2}$ bis 2 Faden zu verengen. Zugleich ist von dem Herrn Minister des Innern, zufolge Circulairvorschrift an sämmtliche Gouvernements-Chefs vom 4. Februar d. J. unter Nr. 17 dahin Bestimmung getroffen worden, daß die Stadt- und Landpolizeibehörden die gehörigen Maßregeln zu ergreifen haben, daß der Uebergang des Volks über Brücken zur Zeit von Kirchenprocessionen in der nöthigen Ordnung geschehe. Als wird solches den Polizeibehörden hiemit zur gehörigen Erfüllung eröffnet.

Riga, den 16. Februar 1856. Nr. 1670.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen, 2c. 2c. 2c., fügen Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat, kraft dieses öffentlichen Proclams zu wissen: demnach der gewesene Diener Joseph Dannenberg, das Soldatenweib Greta Peterson und die hiesige Einwohnerin Sophie Roio hierselbst verstorben; so citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an der Verstorbenen Nachlaß entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie daß sie binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 7. August 1856 bei Uns ihre etwanigen Ansprüche aus Erbrecht oder Schuldforderungen halber, gehörig verificirt, in duplo exhibiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend einer Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wornach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. V. R. W. 2

Dorpat-Rathhaus, 7. Febr. 1856. Nr. 181.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem verstorbenen Fischhändler Martin Johannson gehörig gewesene, im 3. Stadttheile sub Nr. 175 belegene Wohnhaus öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 24. April 1856 anberaumten Torge, so wie

dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. 2

Dorpat-Rathhaus, 7. Febr. 1856. Nr. 182.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß sämmtliche Stadtpatrimonial-Güter nebst einer von diesen getrennten Wassermühle, namentlich aber

1) das im Dörptschen Kreise und Ecksschen Kirchspiele belegenene Gut Sotaga, groß 14¾ Haken,
2) das im Dörptschen Kreise und Talkhofschen Kirchspiele belegene Gut Saddoküll, groß 7³/₂₀ Haken,
3) das Gut Jama nebst Jürgensland und Engaser, groß 2²/₄ Haken, und
4) das im Dörptschen Kreise und Kirchspiele belegene Kirchengut Haakhof, groß 1 ³/₂₀ Haken, so wie
5) die der Stadt gehörige, ungefähr 10 Werst von derselben nach der St. Petersburgschen Seite belegene Lubja-Wassermühle

auf sechs Jahre, die Güter vom 1. Mai d. J. ab, die Lubja-Wassermühle aber vom 1. April d. J. ab gerechnet, in Arrende vergeben werden sollen und zur Verlautbarung der Pachtbote für die Lubja-Mühle den 20. März c. und für die Güter der 24. März d. J. anberaumt worden. Es werden demnach Pachtliebhaber aufgefordert an den gedachten Tagen, so wie an den alsdann bekannt zu machenden Peretorg-Terminen, Vormittags um 11 Uhr sich in dem Sessionszimmer Eines Edlen Rathes einzufinden, ihre Bote zu verlautbaren, vorher aber die für die Contract-Erfüllung zu bestellende Sicherheit zur Beprüfung vorzulegen und sodann abzuwarten, was nach Ablauf des Peretorgs über den Meistbot ferner ergehen wird.

Die Pachtbedingungen werden 8 Tage vor dem Ausbotstermine in der Rathskanzellei zu ersehen sein. 2

Dorpat-Rathhaus, 11. Febr. 1856. Nr. 206.

* * *

Demnach das Livländische Hofgericht in Nachlaßsachen des verstorbenen dimittirten Stabsrittmeisters Carl von Fischbach auf Ansuchen sämmtlicher, im Laufe des Nachlaßproclams mit Intestaterbansprüchen sich gemeldet habenden Personen verfügt hat, das dem genannten Erblasser am 16. März 1854 auf Grund des Hofgerichtlichen Abscheides vom 10. März ej. ai., sub Nr. 674 eigenthümlich zugeschriebene, im Pernauschen Kreise und Jacobyschen Kirchspiele belegene Gut Arrohof nebst Appertinentien und Inventarium hierselbst bei dem Hofgerichte am 26., 27. und 28. März d. J. und falls in gesetzlicher Ordnung darauf angetragen würde, im nachfolgenden Peretorge am 29. März d. J. unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen.

1) daß auf das Gut nebst Appertinentien und Inventarium in ungetrennter Summe und zwar in russischer Silbermünze geboten werde;
2) daß den gesetzlichen Erben weiland dimittirten Stabsrittmeisters Carl von Fischbach vorbehalten bleibe, sich innerhalb acht Tagen vom Tage des letzten Meistbots, über die Ertheilung oder die Verweigerung des Zuschlages zu erklären, und daß bis zur erfolgten solchen Erklärung der Meistbieter an seinen verlautbarten Meistbot gebunden bleibe;
3) daß der Meistbieter alle gegenwärtigen sowohl als künftig etwa auferlegt werdenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs und der Besitzeinweisung, namentlich auch die Vierprocentposchlin und das der Hofgerichtscanzellei gebührende Centenal allein und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling trage, und das auf das Gut Arrohof hierselbst beim Hofgerichte am 12. April 1801 für die Hohe Krone wegen der Arrende des publiquen Gutes Wölla ingrossirte seither nicht delirte Verbot ebenfalls ohne Anrechnung, auf den Meistbotschilling übernehme;
4) daß der Meistbieter sofort, nachdem er Meistbieter geworden, die der hohen Krone gebührenden Abgaben und sechs Wochen vom Tage des erhaltenen Zuschlages ab den ganzen Meistbotsschilling, nach Abzug der auf dem Gute ruhenden und jedenfalls von dem Meistbieter zu übernehmenden Pfandbriefschuld baar bei diesem Hofgerichte einzahle, widrigenfalls das Gut nebst Appertinentien und Inventarium für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters abermals öffentlich verkauft werden soll.

5) daß auf den Meistbieter für dessen Gefahr und ohne daß er einen Anspruch auf Gewährleistung habe, die Vertretung des Gutes wegen aller und jeder an dasselbe bereits erhobenen oder künftig erhoben werdenden Ansprüche übergehe, und

6) daß der Meistbieter sofort nach Berichtigung des Meistbotsschillings das Gut nebst Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Meistbots stattfindenden Zustande von dem Seitens dieses Hofgerichts eingesetzten Administrator, Herrn Ordnungsrichter Otto von Derfelden empfange, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit des Meistbots bis zur Besitzeinweisung aber sich mit dem genannten Administrator ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling für eigene Gefahr und Rechnung auseinandersetze auch Nachrechnungen aus der bis zum Meistbot vorausgegangenen frühern Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sei,

als wird Solches bei der Anzeige, daß das Wackenbuch, die Charten und die gerichtliche Inventur-Description des Gutes nebst Appertinentien und Inventarium in der Kanzellei dieses Hofgerichts zu beliebiger Einsichtnahme bereit liegen, hierdurch bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige Kaufliebhaber in den obbenannten Torgterminen zu gewöhnlicher Sessionszeit allhier bei dem Hofgerichte sich einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, 9. Febr. 1856. Nr. 350. 2

* * *

Vom Kaiserlich Rigaschen Kreisgerichte ist dem Rujen-Torneyschen Gemeinderischt der Auftrag ertheilt worden, das zur Nachlaßmasse des ehemaligen Marzenhofschen Arrendators Jahn Bosch gehörige im Rujenschen Kirchspiele am Ruje-Fluß unweit der Pernauschen Poststraße belegene Grundstück nebst Gebäuden und den Mobiliarnachlaß des genannten Jahn Bosch an den Meistbietenden zu verkaufen; der Termin zu dieser Versteigerung ist auf den 27. März d. J. anberaumt worden, und haben diejenigen, welche gesonnen sind auf dieses Grundstück zu bieten, vorher beim Rujen-Torneyschen Gemeindegericht eine baare Salogge von 400 Rub. S. M. oder eine genügende Bürgschaft zu beschaffen. Demnach werden alle Kaufliebhaber aufgefordert, sich am 27. März d. J. beim Rujen-Torneyschen Gemeindegericht zahlreich einzufinden, woselbst auch die Charte des Grundstücks, sowie sonstige Nachweise über dasselbe zu erlangen sind. 1

Wolmar, den 8. Februar 1856. Nr. 198.

* * *

Demnach unter dem Gute Neu-Karrishof der zum Fellinschen Zunftoklad gehörige Schuhmachergesell Wilhelm Hinrichsohn, ledigen Standes, am 12. Januar c. verstorben ist, — als werden Diejenigen, welche an den Nachlaß defuncti Erbansprüche zu formiren haben sollten, desmittelst sub poeno praeclusi aufgefordert, sich unter gehörigem Nachweis ihrer Erbrechte binnen drei Monaten a dato bei Einem Kaiserlichen III. Pernauschen Kirchspielsgerichte zu Alt-Bornhusen im Hallistschen Kirchspiele, persönlich oder durch genügend legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Ansprüche zu verlautbaren. Ebenso werden die Creditores defuncti aufgefordert, ihre Ansprüche an seinen Nachlaß innerhalb derselben Frist und bei derselben Communication allhier geltend zu machen und nachzuweisen, und endlich Diejenigen, welche dem verstorbenen Wilhelm Heinrichsohn verschuldet oder im Besitz ihm gehörig gewesener Vermögens-Gegenstände sein sollten, angewiesen, innerhalb der erwähnten Frist ihre Schulden allhier zu liquidiren und die in Rede stehenden Gegenstände dem III. Pernauschen Kirchspielsgerichte einzuliefern. Wonach sich Jeder zu richten haben wird. 1

Alt-Bornhusen, 31. Jan. 1856. Nr. 115.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc., thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt die Buchbindermeisters-Wittwe Amalie Zenker, geborne Mante, mittelst des mit dem Gerbermeister Georg Eduard Quint, am 30. April 1855 abgeschlossenen und am 17. Mai ej. ai. hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 13 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 1350 Rubel Silber Münze acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend

einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 6. Januar 1857 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien der Buchbindermeister-Wittwe Amalie Zenker nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. 1

Dorpat-Rathhaus, 25. Nov. 1855. Nr. 1740.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. füget das Kaiserliche Dörptsche Kreisgericht hiemit zu wissen:

demnach hieselbst von dem Herrn August von Sievers nachgesucht worden, eine Publikation in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß von dem gedachten Herrn August v. Sievers eigenthümlich gehörigen, im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegenen Gute Kiddijerw die innerhalb der Grenzen der dem Bauern Maddis Laatz eigenthümlich gehörenden Gesinde Tickota, Parsi und Singa belegene Tickota-Wassermühle, mit zwei Gängen nebst den dazu gehörenden einen Loofstelle Landes auf genannten Maddis Laatz für den Kaufpreis von 1000 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontractes übertragen worden ist, daß selbige Mühle und was dem anhängig dem Käufer Maddis Laatz unter Anleitung der §§ 159 und 254 der Agrar- und Bauer-Verordnung von 1849, wie nicht minder des Erlasses Einer Allerhöchst verordneten Einführungs-Commission vom 10. März 1851, Nr. 351, als freies von allen auf dem Gute Kiddijerw lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sich und seine Erben angehören soll, als hat dieses Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publikation, der Corroboration des betreffenden Kaufkontractes vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche an das Gut Kiddijerw formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufkontract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt, und somit der Verkauf der Tickota-Wassermühle vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne irgend welchen Vorbehalt drein willigen, daß die Mühle qu. von dem Gute Kiddijerw verkauft und somit die Kaufsumme dem Herrn August von Sivers als Eigenthümer des Gutes Kiddijerw und Verkäufer der Tickota Wassermühle im Betrage von 1000 Rbl. S. zur beliebigen Disposition ausgereicht werden wird. 1

Dorpat, am 30. Jan. 1856. Nr. 195.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß das dem Klempner Nikolai Mailach gehörige, allhier im 3. Stadttheile sub Nr. 123 belegene hölzerne Wohnhaus sammt der dazu gehörigen steinernen Badstube und allen übrigen Appertinentien öffentlich verkauft werden soll, — und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 24. April 1856 anberaumten Torge, so wie dem alsdann zu bestimmenden Peretorg-Termine Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. 1

Dorpat-Rathhaus, 25. Nov. 1855. Nr. 1744.

Bekanntmachungen.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden diejenigen städtischen Hausbesitzer, welche die ihnen vorgewiesenen Quittungen über die für ihre Immobilien pro 1856 vorschriftmäßig zu pränumerirende Quartierabgabe bis jetzt noch nicht eingelöst haben, desmittelst angewiesen, solche Abgaben sofort zu berichtigen, widrigenfalls zur Erfüllung deßfallsiger strenger obrigkeitlicher Vorschrift der Betrag ohne Weiteres executivisch beigetrieben werden wird. 1

Den 16. Febr. 1856. Nr. 29.

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio das auf der Stadtspilwe belegene ehemalige Spilwen-Aufseherhaus, mit dem dazu gehörigen Gartenlande und dem 3260 Quadratfaden an Flächenraum betragenden Heuschlage nebst Koppel vom 1. April d. J. auf sechs Jahre in Pacht vergeben werden soll, — werden desmittelst alle Diejenigen, die auf solche Pacht reflectiren wollen, aufgefordert, sich an den auf den 1., 6. und 8. März c. anberaumten Ausbotsterminen zur Verlautbarung ihres resp. Bots um 1 Uhr Mittags, vorher aber zeitig zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Eingangsgenannten Collegio zu melden. 2

Riga-Rathhaus, 15. Febr. 1856. Nr. 153.

Рижская Коммиссія Городской Кассы предполагая отдать въ откупное содержаніе съ 1го Апрѣля текущаго года впредъ на 6 лѣтъ — домъ, находящійся на шпильвѣ, и назначенный въ прежнее время для смотрителя надъ оною, равно какъ и принадлежащія къ сему дому огородную и выгонную земли, имѣющія пространства 3260 кв. саженей — приглашаетъ симъ желающихъ взять на откупъ означенный домъ явиться для объявленія цѣнъ, къ торгамъ, которыя производиться будутъ въ сей Коммиссіи 1го, 6го и 8го Марта с. г. равно въ часъ по полудни, заранѣе же явиться для разсмотрѣнія кондицій и представленія надлежащихъ залоговъ. 2

Г. Рига-Ратгаузъ, Февраля 16го дня 1856 года. № 153.

* * *

Diejenigen, welche die Bewerkstelligung der an der Dünafloßbrücke erforderlichen und auf 355 Rbl. 60 Kop. S. veranschlagten Reparaturen übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert sich zur Verlautbarung ihrer Minderforderungen an den auf den 23. und 28. Februar und den 1. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags, vorher aber zeitig zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Riga-Rathhaus, 16. Febr. 1856. Nr. 154.

Желающіе принять на себя потребныя по Двинскому пловучему мосту починки, оцѣненныя въ 355 р. 60 к., приглашаются симъ явиться въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы къ торгамъ которыя производиться будутъ 23го и 28го Февраля и 1го Марта с. г. равно въ часъ по полудни, заранѣе же явиться для разсмотрѣнія кондицій и представленія надлежащихъ залоговъ.

Г. Рига Гатгаузъ Февраля 16го дня 1856 года. № 154. 2

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Verpachtung nachbenannter Nutzungen auf 3 Jahre,

1) des Gypsbruches auf dem Stadtgute Kirchholm, — für welchen bisher eine Jahrespacht von 750 Rbl. S. gezahlt worden, — vom 18. März d. J. ab;
2) der Ziegelbrennerei auf dem Stadtpatrimonialgute Klein-Jungfernhof, — für welche bisher eine Jahrespacht von 855 Rbl. S. gezahlt worden, — und
3) des Kalkofens ebendaselbst, — für welchen bisher eine Jahrespacht von 505 Rbl. S. gezahlt worden, — beide vom 23. April d. J. ab, —

wiederholt Torge auf den 23. und 28. Februar und den 1. März d. J. anberaumt worden, — werden alle Diejenigen, welche auf solche Pachten reflectiren wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den genannten Torgterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihres resp. Bots, vorher aber zeitig zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Eingangs genannten Collegio zu melden. 1

Riga-Rathaus, 10. Febr. 1856. Nr. 134.

Въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы на отдачу въ откупное содержаніе на трехлѣтіе нижеслѣдующихъ оброчныхъ статей и именно:

1) гипсовой ломки въ городскомъ имѣніи Кирхгольмъ за которую по нынѣ платилось откупныхъ денегъ въ годъ 750 рублей — съ 18 числа Марта текущаго года;
2) кирпичнаго завода въ городскомъ вотчинномъ имѣніи Маломъ-Юнгфернгофъ, за который платилось по нынѣ откупныхъ денедъ въ годъ 855 руб. и
3) печи для обжиганія извести въ ономъ

же имѣніи, за которую по нынѣ платилось въ годъ 505 рублей — 23. ч. Апрѣля текущаго года производится будутъ торги 23 и 28 ч. Февраля и 1 ч. Марта с. г. и приглашаются симъ желающіе взять на откупъ, упомянутыя статьи явиться въ Коммиссію Городской Кассы къ означеннымъ торгамъ, равно въ часъ обѣда, для объявленія своихъ цѣнъ, заранѣе же для разсмотрѣнія кондицій и представленія достаточныхъ залоговъ. 1

Г. Рига Ратгаузъ Февраля 10го дня 1856 года. № 134.

* * *

Nachdem von dem Kahals-Amte der Rigaschen Hebräer-Gemeinde über die Lieferung von circa 200 Lof Waizenmehl zu den Osterfeiertagen ein Torg auf den 26. d. M. und ein Peretorg auf den 28. d. M. anberaumt worden, — als werden die auf solche Lieferung Reflectirenden desmittelst aufgefordert, sich dieserhalb an den benannten Tagen und zwar am 26. d. M. um 12 Uhr Mittags und am 28. d. M. um 5 Uhr Nachmittags bei dem Kahalsamte, woselbst die Bedingungen einzusehen sind, mit der desfalls erforderlichen Sicherheit zu melden.

Riga, den 19. Februar 1856. Nr. 49.

Immobilien-Verkauf.

Am 22. März d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß des verstorbenen Maurergesellen Johann Christian Büttner gehörige im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt an der Neugasse sub Pol.-Nr. 358a, auf Stadt-Canon-Grund belegene Wohnhaus sammt Appertinentien zur Ermittelung dessen wahren Werthes unter den beim Licitations-Termine zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 3

Riga, den 20. Februar 1856.

* * *

Am 22. März d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das dem abwesenden Grenz-Aufseher-Gehilfen Iwan Grigorjew Kascherenkow und dessen gleichfalls abwesenden Eheweibe Marja Iwanowa gehörige, allhier im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt an der großen Schustergasse sub Pol.-Nr. 602 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den beim Licitations-Termine zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 3

Riga, den 20. Februar 1856.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das Paß-Büreau-Billet der Soldaten-Wittwe Liese Janzen, d. d. 24. Oct. 1855, Nr. 589, gültig bis zum 24. Oct. 1857.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Ebräer Chaim Jankel Mortchelowitsch, Dorothea Elisabeth Vogel, Semen Iwanow Labutin, Catharina Silling, Irinja Iwanowa, Carolina Amalia Friederica Ahrens, Praskowja Kirillowa, Stepan Ossipow Raschonok II., Hannoverscher Unterthan Stellmachergesell Georg Ludwig Roediger, Johann Friedrich Gotthilf Schilling, Johann Friedrich Schilling, Fedor Condratjew Sassonow, Julius Jacob Rinck, Christian Ernst Freymann, Iwan Sergejew Michailow, Stepan Iwanow Rogolew, Salmann Swulinowitsch Sorin,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die betreffenden Behörden und Guts-Verwaltungen das Patent sub Nr. **25.**

Für den Livl. Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath Baron **G. v. Tiesenhausen.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**